Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 6

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bank gibt Auskunft

Dr. Emil Gwalter

Verrechnung von Schuld und Guthaben bei Bankkonkurs

Die Ausführungen im Ratgeber «Die Bank gibt Auskunft» in der Zeitlupe 3/95, Seite 37, unter dem Titel «Können Schuld und Guthaben bei Konkurs miteinander verrechnet werden?» dürften kaum der aktuellen Auslegung von Recht und Gesetz entsprechen. Im Fall der Spar- und Leihkasse Thun jedenfalls wurden Hypothekarschulden mit Guthaben verrechnet. Der Rechtsdienst des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken bejaht ebenfalls die Verrechnungsmöglichkeit. Auch der bekannte Finanzfachmann und Nationalrat Maximilian Reimann befasste sich in einem Artikel im «Aargauer Kurier» in eindeutiger und kompetenter Weise mit diesem Thema. Es war sicher nicht Ihre Absicht, ausgerechnet die Senioren zu verunsichern oder gar zu verängstigen. Aber genau das ist geschehen! Eine Richtigstellung wäre deshalb sicher angebracht.

Ernst Stöckli

Zum ersten möchte ich betonen, dass ich niemals die Absicht hatte, Sie selbst oder andere Zeitlupe-Leser zu verunsichern. Ganz im Gegenteil habe ich mich immer bemüht, Lösungen aufzuzeigen, wie man sich vor unliebsamen Folgen schützen kann, nach dem Motto: «Erhoffe das Beste und sei für das Schlimmste gewappnet.»

Wie Sie selbst sagen, haben Sie auf Ihre Frage, ob im Konkursfall einer Bank Sparguthaben mit Hypothekarforderungen verrechnet werden können, unterschiedliche Antworten erhalten. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ist das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG). Es ist leider sehr kompliziert und schwer zu interpretieren.

In Artikel 213 bejaht das SchKG die Verrechnungsmöglichkeit, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Durch eine solche Verrechnung vermindern sich die Aktiven einer konkursiten Gesellschaft, so dass Gläubiger, die rangmässig besser gestellt sind als die Sparer (z.B. Arbeitnehmer), dadurch zu Schaden kommen könnten.

Jeder Gläubiger, der sich durch Massnahmen der Konkursverwaltung oder des Gläubigerausschusses geschädigt fühlt, kann gegen diesbezügliche Beschlüsse bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einreichen (Art. 239 SchKG).

Zusätzlich habe ich mich bei der Rechtsabteilung meiner ehemaligen Arbeitgeberfirma erkundigt. Mein dortiger Gesprächspartner bejaht die Verrechnungsmöglichkeit, wollte sich aber bei dieser Antwort nicht behaften lassen.

Was heisst das nun im konkreten Fall ? Das eine tun und das andere nicht lassen!

Stellen Sie unbedingt ein Verrechnungsbegehren! Dieses ist binnen Monatsfrist nach Bekanntmachung des Konkurses unter Beilage von Originalbelegen oder amtlich beglaubigten Abschriften dem Konkursamt einzureichen.

Achten Sie darauf, dass im Fall einer angeschlagenen Bonität Ihrer Bank Ihre Forderungen gegenüber derselben den geschützten Betrag (Fr. 5000 bzw. Fr. 30 000.–, falls das Institut der Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung angeschlossen ist), nicht übersteigen.

Im übrigen gehe ich mit Herrn Reimann darin einig, dass zur Zeit weitere Bankkonkurse oder Zwangsschliessungen von Banken sehr unwahrscheinlich sind. Als Gründe führt er einerseits die Folgen für den Ruf des Finanzplatzes Schweiz und anderseits die scharfe Kontrolle durch die Eidgenössische Bankenkommission an. Es gibt jedoch noch einen dritten Grund, der mindestens ebenso schwer wiegt. Die meisten Schwierigkeiten von Bankinstituten sind auf eine allzu large Krediterteilung an Firmen und Gewerbetreibende zurückzuführen. Die Einforderung derselben im Konkursfall könnte mehrere von ihnen ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten stürzen und im schlimmsten Fall zu weiteren Konkursen mit den damit verbundenen Verlusten an Arbeitsplätzen führen. In Ihrer Gegend sind deshalb in jüngster Zeit die Neue Aargauer Bank, die Ersparniskasse Olten und die Solothurner Kantonalbank von Grossbanken übernommen worden. Für die übernehmenden Banken waren diese Transaktionen bestimmt kein gutes «Geschäft». Sie haben es trotzdem getan, weil sie den immateriellen Schaden höher einstuften als den materiellen.

Dr. Emil Gwalter

AL LIDO
RESIDENZA

Uebrigens

Sie wollten doch immer schon einmal

probewohnen

um sich gleich selbst an Ort und Stelle zu überzeugen und erste Kontakte zu knüpfen.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name

Strasse

PLZ, Ort

Telefon ZL

Coupon bitte einsenden an:
Residenza Al Lido, Via della Posta 44
6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43
Fax (093) 31 89 05